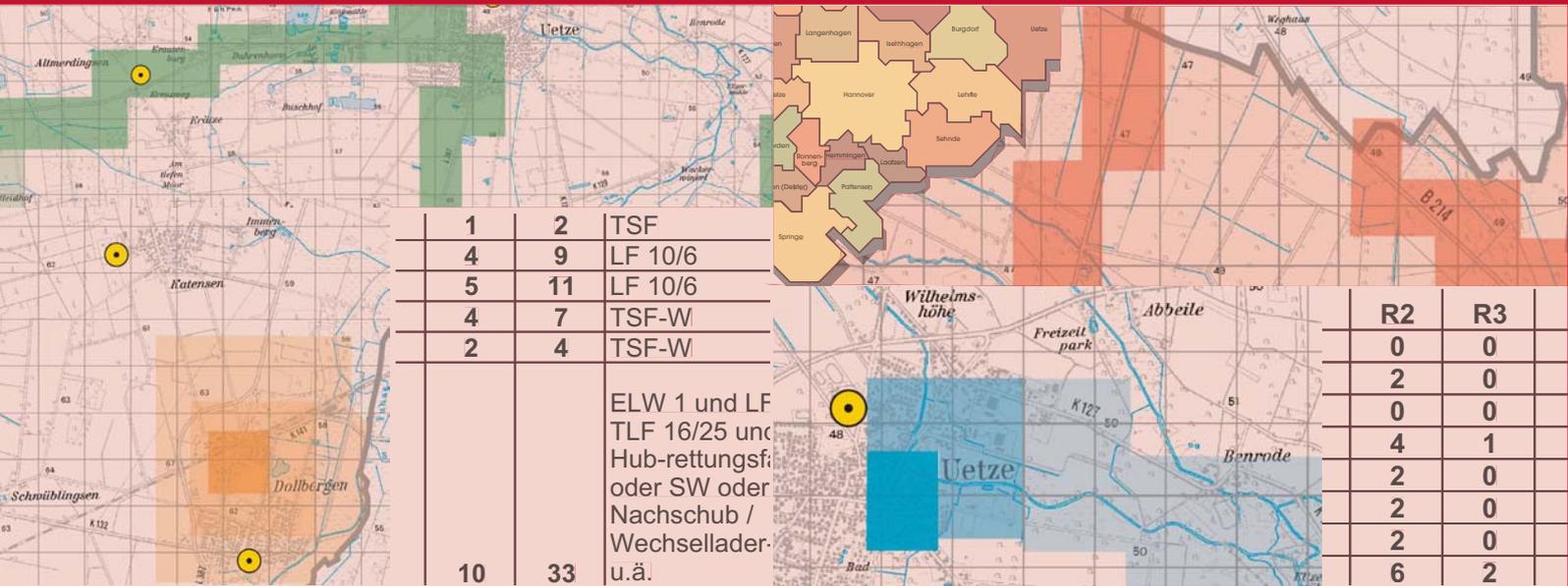


# Feuerwehrbedarfsplan für die Region Hannover



## Hinweise und Empfehlungen

zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und -entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden der Region Hannover





## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	4
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
3. Aufgaben und Organisation der Feuerwehr .....	5
4. Schutzziele bei Feuerwehreinsätzen .....	6
4.1 Eintreffzeit .....	7
4.2 Einsatzmittel .....	8
4.3 Einsatzkräfte .....	9
4.4 Erreichungsgrad .....	9
5. Personal/Funktionsstärke .....	9
6. Risikoanalyse/Gefährdungspotential .....	12
7. Soll/Ist-Vergleich – erforderliche Maßnahmen .....	19
8. Interkommunale Zusammenarbeit/ Zusammenarbeit mit anderen Organisationen .....	20
Anlage 1 – Mitglieder des Projektes Feuerwehr .....	22
Anlage 2 – Abkürzungen im Feuerwehrwesen .....	22
Anlage 3 – Besondere Gefahren .....	23
Anlage 4 – Grafische Darstellung der Risikokategorien .....	25

## 1. Einleitung

Die Art und Weise einer Feuerwehrbedarfs und -entwicklungsplanung ist in Niedersachsen auf Landesebene nicht geregelt, gleichwohl bestand in den Städten und Gemeinden der Region Hannover der Wunsch nach einer einheitlichen Grundlage für ihre Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

Der Auslöser des „Projektes Feuerwehr“ auf Regionsebene war die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und somit der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zur Änderung der „Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen“ (Mindeststärke-VO Nds.). Hierzu wurde von der Gemeinde Uetze eine initiative Stellungnahme abgegeben, deren Inhalt auf einem im Bereich der Gemeinde Uetze durchgeführten Projekt beruhte.

Die Region Hannover hat den Vorstoß der Gemeinde Uetze zum Anlass genommen, ein „Projekt Feuerwehr“ zu starten. Es handelt sich dabei um ein Projekt der Städte und Gemeinden, in das die Feuerwehren eingebunden sind. Es wurde eine Lenkungsgruppe, in der die Regionsverwaltung, Vertreter der Hauptverwaltungsbeamten in der Region, Regionsfeuerwehrführung und städtische Feuerwehrführungen sowie das Land Niedersachsen vertreten sind, gebildet. Die Lenkungsgruppe hat eine Arbeitsgruppe aus Fachleuten aller kommunalen Ebenen eingesetzt. Die Zusammensetzung der Lenkungs- und Arbeitsgruppe kann aus der Anlage 1 entnommen werden.

Die nachfolgenden Bemessungswerte und Angaben orientieren sich an den heute allgemein anerkannten taktischen und strategischen Erkenntnissen des Feuerwehrwesens. Es handelt sich hierbei um empfehlende Hinweise, die eine Entscheidungsgrundlage bei der Aufstellung und Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr bilden sollen.

Die vorliegenden Hinweise und Empfehlungen sollen es den Städten und Gemeinden der Region Hannover ermöglichen, den Bedarf an Einrichtungen des Brandschutzes

und der Hilfeleistungen bei den Freiwilligen Feuerwehren **regionsweit einheitlich zu ermitteln** und zukunftsorientiert fortschreiben zu können.

Die Städte und Gemeinden der Region Hannover sollen vor allem in die Lage versetzt werden, die Fragestellung notwendiger Qualitäts- und Ausstattungsstandards unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher sowie übergemeindlicher Gefährdungspotentiale systematisch zu bearbeiten und dabei im Sinne einer abgestimmten nachbarschaftlichen Ausrüstungsplanung im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit zu wirtschaftlich optimierten Ergebnissen zu gelangen.

Örtliche Besonderheiten und besondere örtliche Risiken können naturgemäß in einer allgemeinen Planung keine Berücksichtigung finden und wären von den Kommunen noch einzuarbeiten.

Auch wurde in die vorliegenden Hinweise und Empfehlungen eine Vielzahl von Erkenntnissen aus Feuerwehrbedarfs und -entwicklungsplanungen anderer Bundesländer eingearbeitet und auf die rechtlichen Grundlagen in Niedersachsen abgestimmt.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für den Brandschutz in Niedersachsen bildet das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362).

Das NBrandSchG enthält Regelungen u. a. zu den Aufgaben, Trägern, Arten und Kosten der Feuerwehren. Im Hinblick darauf, dass der Brandschutz von den Gemeinden und Landkreisen als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungs-

kreises erfüllt wird, ergibt sich die Notwendigkeit, für diejenigen Bereiche, in denen eine landeseinheitliche Durchführung des Gesetzes dringend erforderlich ist, weiterführende Regelungen zu treffen. Der Minister des Innern ist daher durch § 37 NBrandSchG ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat der Minister des Innern Gebrauch gemacht. Aufgrund der besonderen Bedeutung im Zusammenhang mit diesen Hinweisen und Empfehlungen wird die MindeststärkeVO Nds. genannt.

Weitere rechtliche Grundlagen für den Brandschutz sind in zahlreichen anderen Gesetzen bzw. Verordnungen, wie z. B. in der „Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)“ enthalten. Aufgrund der Fülle der infrage kommenden Vorschriften wird hier auf eine einzelne Darstellung verzichtet.

### 3. Aufgaben und Organisation der Feuerwehr

Nach dem NBrandSchG ist die Abwehr von Gefahren durch Brände (abwehrender und vorbeugender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen **Aufgabe der Gemeinden und der Landkreise sowie des Landes.**

Das Land ist zuständig für zentrale Aufgaben (z. B. Einrichtung und Unterhaltung von Feuerweherschulen), die ihrer Natur nach nur landeseinheitlich wahrgenommen werden können. Die übergemeindlichen Aufgaben obliegen den Landkreisen und der Region Hannover. Wichtige übergemeindliche Aufgaben nach § 3 Abs. 1 NBrandSchG sind z. B. die Einrichtung und Unterhaltung von Feuerwehertechnischen Zentralen sowie einer Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle und die Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Außerdem sind die Landkreise und die Region Hannover zuständig für den vorbeugenden Brandschutz (Brandenschutzprüfer).

Für die gemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung sind nach § 2 Abs. 1 NBrandSchG die Gemeinden zuständig. Sie haben zu diesem Zweck insbesondere

1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,
2. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr zu sorgen,
3. die für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte bereitzuhalten,
4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen sowie Alarmübungen durchzuführen.

Zur Erfüllung der genannten Aufgaben der Städte und Gemeinden nach dem NBrandSchG unterhält eine Kommune eine Freiwillige Feuerwehr, welche je nach den örtlichen Gegebenheiten auf Grundlage der MindeststärkeVO Nds. in Schwerpunkt-, Stützpunkt- und Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung gegliedert werden kann. Organisatorisch ist die Freiwillige Feuerwehr Teil der Kommune. Rechtlich handelt es sich bei einer Freiwilligen Feuerwehr um eine öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die für den Ersteinsatz erforderliche Ausstattung ist dabei durch die Freiwillige Feuerwehr der Kommune (nicht die jeweilige Ortsfeuerwehr) vorzuhalten. **Die Ausstattung soll so bemessen sein, dass nur bei den wenigen außergewöhnlichen Ereignissen (Großbrände) oder bei Bedarf von Sonderfahrzeugen und -geräten nachbarliche Hilfe angefordert werden muss.** Die Ausstattung richtet sich daher nach dem örtlichen Gefahrenpotential.

Wenn und sobald die der Gemeinde zur Verfügung stehenden örtlichen Mittel für die Brandbekämpfung oder Hilfeleistung einschließlich Nachbarschaftshilfe nicht bzw. nicht mehr ausreichen, besteht die Möglichkeit, die Regionsfeuerwehr (Feuerwehrebereitschaften der Region und Feuerwehertechnische Zentralen) einzusetzen.

In der Region Hannover ist für jeden Brandschutzabschnitt eine Feuerwehrebereitschaft aufgestellt. In den FTZ Burgdorf, Neustadt und Ronnenberg stehen zur Zeit folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

#### **FTZ Ronnenberg**

- Schlauchwagen 2000 (H-238)
- Mannschaftstransportfahrzeug (H-247)
- 2 Mehrzweckwagen (H-222 und H-239)
- Gerätewagen-Atemschutz (H-235)
- Einsatzleitwagen II (H-246)
- 2 Kräder (H-1313 und H-1314)

#### **FTZ Burgdorf**

- Schlauchwagen 2000 (H-245)
- Mannschaftstransportfahrzeug (H-1000)
- Mehrzweckwagen (H-6171)

#### **FTZ Neustadt**

- Mehrzweckwagen (H-223)
- Einsatzleitwagen I (H-227)
- Gerätewagen-Nachschub (H-234)
- 2 Kräder (H-228 und H-229)

#### **Sonderfahrzeuge**

- Gerätewagen-Mess (H-249)  
Standort: Ortsfeuerwehr Seelze
- Gerätewagen-Gefahrgut (H-277)  
Standort: Ortsfeuerwehr Lehrte

## **4. Schutzziele bei Feuerwehreinsätzen**

Nach dem NBrandSchG hat jede Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Der Gesetzgeber definiert allerdings nicht, was konkret unter einer „leistungsfähigen Feuerwehr“ zu verstehen ist. Durch die MindeststärkeVO Nds. wird lediglich die personelle und materielle Ausstattung der Schwerpunkt-, Stützpunkt-

und der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung geregelt. Die Auslegung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ obliegt den Städten und Gemeinden in eigener Verantwortung.

Zur Beurteilung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird bundesweit der so genannte Standardbrand als kritisches Schadensereignis herangezogen.

**Definition Standardbrand:** Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Menschenrettung aus einem Obergeschoss bei verrauchten Rettungswegen.

Über den Standardbrand hinausgehende Risiken (z. B. wegen der Nutzungsart und der Höhe von Gebäuden) müssen gemeindespezifisch gesondert bewertet werden. Zur Bekämpfung eines Standardbrandes müssen die erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzmittel innerhalb einer bestimmten Zeit an der Einsatzstelle einsatzbereit verfügbar sein. Folgende Bemessungswerte müssen daher definiert werden:

- Eintreffzeit
- Einsatzmittel
- Einsatzkräfte
- Erreichungsgrad

Alle Bemessungswerte müssen gleichzeitig erfüllt sein, um dem Begriff „leistungsfähig“ gerecht zu werden.

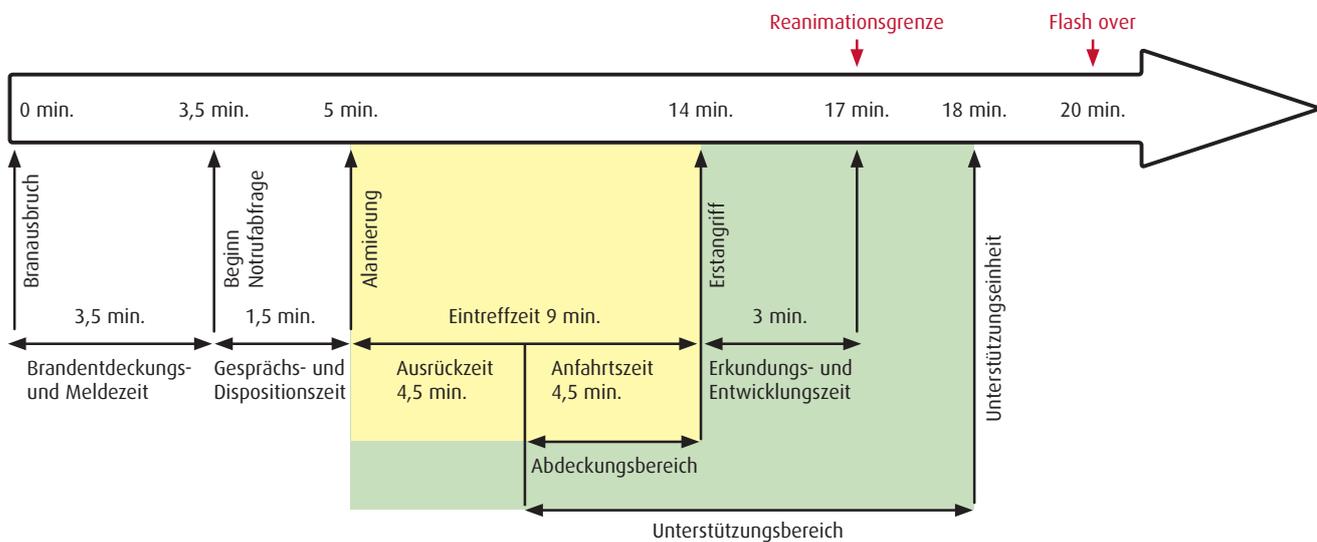
Für Schadensfälle unterhalb des Standardbrandes können Abstriche beim Umfang der Einsatzmittel und der Einsatzkräfte möglich und vertretbar sein. Die Eintreffzeit muss aber bei jedem Schadensereignis eingehalten werden. Für die „technische Hilfeleistung“ sind die gleichen Bemessungswerte wie bei der Brandbekämpfung anzusetzen. Dabei kann akzeptiert werden, dass bei Verkehrsunfällen außerhalb geschlossener Ortschaften die Eintreffzeit nicht in jedem Fall eingehalten wird.

Bei der örtlichen Umsetzung sind die besonderen Gegebenheiten der Topographie und der Straßenführung zu

beachten. Im Zweifelsfall sind Übungsalarmfahrten zur Feststellung der Anfahrzeiten durchzuführen. Der Abdeckbereich wird sich unter Berücksichtigung aller Einflussgrößen in der Regel nicht als Kreis um das Feuerwehrgerätehaus darstellen.

## 4.1 Eintreffzeit

Die zeitkritische Aufgabe bei der Brandbekämpfung ist die Menschenrettung. Vom Brandausbruch bis zur Rettung der sich im Rauch befindlichen Person muss eine zeitliche Grenze von 17 Minuten angenommen werden, weil die Reanimationsgrenze eines Menschen bei einer Kohlenstoffmonoxydvergiftung (CO-Vergiftung) diese Zeitspanne umfasst.



Durchschnittlich vergehen 3,5 Minuten von der Entstehung bis zur Entdeckung des Brandes. Weitere 1,5 Minuten werden für die Gesprächs- bzw. Dispositionszeit und für die Alarmierung der Feuerwehr benötigt.

Erst ab diesem Zeitpunkt (5. Minute seit Brandausbruch) beginnt die sogenannte Eintreffzeit der Feuerwehr. Die Eintreffzeit der Feuerwehr beträgt 9 Minuten (Ausrückzeit

4,5 Minuten + Anfahrtszeit 4,5 Minuten) und beinhaltet die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehrmitglieder, d. h. Auslösung des Alarms am Meldeempfänger, einschließlich der Anfahrt zum Feuerwehrgerätehaus, dem Ausrücken des ersten Feuerwehrfahrzeugs von dort bis zum Eintreffen am Einsatzort.

**Nur dieser Zeitabschnitt ist von der Feuerwehr selbst beeinflussbar und kann als Grundlage der Planung dienen!**

Weitere 3 Minuten vergehen durch Erkunden und Durchführung der ersten Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr.

Vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der ersten Rettungsmaßnahmen dürfen somit höchstens 17 Minuten vergehen. Die Reanimationsgrenze von sich im Brandrauch befindlichen Personen wird dann eingehalten.

Zur Bewältigung des Standardbrandes ist neben der Menschenrettung auch eine rechtzeitige Brandbekämpfung entscheidend. Der hierfür zeitkritische Faktor ist der voraussichtliche Zeitpunkt einer schlagartigen Brandausbreitung durch Rauchgasdurchzündung (Flash over). Dieser kann ungefähr 20 Minuten nach Brandausbruch auftreten.

Im engen Zusammenhang mit dem Bemessungswert „Eintreffzeit“ stehen die Begriffe Abdeck- und Unterstützungsbereich.

Der Abdeckbereich (gelbe Markierung) ist das Gebiet, das innerhalb der Anfahrtszeit (4,5 Minuten) vom Feuerwehrgerätehaus abgedeckt werden kann. Der Radius wird aus der durchschnittlich erreichbaren Alarmfahrtgeschwindigkeit berechnet.

Der Unterstützungsbereich (grüne Markierung) ist das Gebiet, das von einem Feuerwehrgerätehaus zur Unterstützung der ersten eintreffenden Kräfte erreicht werden kann. Der Radius wird aus der durchschnittlich erreichbaren Alarmfahrtgeschwindigkeit berechnet.

Als durchschnittliche Alarmfahrtgeschwindigkeiten werden grundsätzlich folgende Geschwindigkeiten angesetzt:

- 40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften
- 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb von geschlossenen Ortschaften können Radius und Fahrstrecke gleichgesetzt werden. Innerhalb geschlossener Ortschaften geht man von der Annahme eines gitterförmigen Straßennetzes aus. Der zu erreichende Punkt ist durch die Bedingung definiert, dass der Weg in Richtung x-Achse gleich dem Weg in Richtung y-Achse ist.

Für Innerortsbereiche ergibt sich eine Anfahrtszeit von:

- 4,5 Minuten = 3,00 km Radius (Abdeckbereich)
- 8,5 Minuten = 5,67 km Radius (Unterstützungsbereich)

Für Außerortsbereiche ergibt sich eine Anfahrtszeit von:

- 4,5 Minuten = 3,75 km Radius (Abdeckbereich)
- 8,5 Minuten = 7,08 km Radius (Unterstützungsbereich)

Die genannten Radien sind Durchschnittswerte.

## 4.2 Einsatzmittel

In Niedersachsen ist ein Löschfahrzeug entsprechend § 5 der MindeststärkeVO Nds. die Mindestausstattung für Ortsfeuerwehren. Für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung werden mindestens benötigt:

- Aufnahmemöglichkeit für eine Löschstaffel,
- feuerwehrtechnische Beladung für eine Löschgruppe,
- Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 1.000l/min bei einem Nenndruck von 10 bar,
- vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte und
- eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Steighöhe von 7 m (z. B. vierteilige Steckleiter).

Dieses Einsatzmittel ist als Ausstattung nur dann ausreichend, wenn innerhalb von 13 Minuten nach Alarmierung noch ein weiteres Löschfahrzeug die Einsatzstelle erreicht.

Die Mindest-Fahrzeugausstattung einer Gemeindefeuerwehr muss entsprechend einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten aufgestellt werden (z.B. LF 16, TLF, Hubrettungsfahrzeug und Rüstwagen).

## 4.3 Einsatzkräfte

Zur Ausführung aller beim Standardbrand notwendigen Maßnahmen werden zwei Gruppen benötigt. Die 1. Gruppe führt die Ersteinsatzmaßnahme Menschenrettung über den Treppenraum und über tragbare Leitern durch. Die 2. Gruppe unterstützt die 1. Gruppe und führt die umfassende Brandbekämpfung durch. Diese Gruppe sollte spätestens nach weiteren 4 Minuten an der Einsatzstelle sein.

## 4.4 Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Eintreffzeit“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Der Erreichungsgrad ist u.a. abhängig von der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, welche die zuständige Feuerwehr teilweise oder ganz binden, der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes, der Optimierung des Personaleinsatzes und den Verkehrs- und Witterungseinflüssen. Aus fachlicher Sicht wird derzeit ein Erreichungsgrad von 80% als Mindeststandard sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrtszeit sowie ein Erreichungsgrad von jeweils 95 % als Zielsetzung für richtig angesehen.

## 5. Personal/Funktionsstärke

Durch die Ermittlungen und Festlegungen in Ziffer 4 „Schutzziele bei Feuerwehreinsätzen“ bei den Punkten in Ziffer 4.1 „Eintreffzeit“ und 4.3 „Einsatzkräfte“ werden Parameter vorgegeben, die eine Bewertung des Begriffes „leistungsfähig“ ermöglichen. So wird die Leistungsfähig-

keit einer Feuerwehr regelmäßig auch dadurch zu beurteilen sein, wie die personelle Ausstattung und Einsatzfähigkeit gewährleistet werden kann. Die MindeststärkeVO Nds. gibt in § 2 die personelle Mindestausstattung der Feuerwehren in Niedersachsen vor. Zur Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgabe hat zur Sicherstellung der Ausrückstärke

- eine Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung in der Regel einen Personalbestand von mind. 22 Mitgliedern (dauerhaft nicht weniger als 18)
- eine Ortsfeuerwehr als Feuerwehstützpunkt in der Regel einen Personalbestand von mind. 32 Mitgliedern (dauerhaft nicht weniger als 26)
- eine Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt in der Regel einen Personalbestand von mind. 42 Mitgliedern (dauerhaft nicht weniger als 38)

vorzuhalten.

Trotz einer ausreichenden Mitgliederzahl an Aktiven sind jedoch nicht ständig alle aktiven Einsatzkräfte auch verfügbar. Insbesondere die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte in der Tageszeit wochentags von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr (alternativ: 18:00 Uhr) muss kritisch betrachtet werden und macht in der Regel organisatorische Vorkehrungen durch die Alarm- und Ausrückeordnung erforderlich, um die notwendigen Einsatzkräfte und Funktionsstärken für das jeweilige Schadensereignis neben den benötigten Einsatzmitteln an der Einsatzstelle verfügbar zu haben.

Es wird deshalb empfohlen, zunächst die Anzahl der verfügbaren Einsatzkräfte der einzelnen Ortsfeuerwehren getrennt nach

- wochentags (Montag - Freitag) 8 bis 16 Uhr und
- nachts (Montag - Freitag) 16 bis 8 Uhr/Wochenende/Feiertags zu ermitteln.

Die in den jeweiligen Zeitfenstern verfügbaren Einsatzkräfte müssen in der durch Ziffer 4.1 bestimmten Ausrückzeit das Gerätehaus erreichen können.

Beispielsweise kann hierzu der nachstehende Ermittlungsbogen verwendet werden.

Tages - Alarm - Sicherheit  
8:00 - 16:00 Uhr (Mo.-Fr.)

Die Einsatzbereitschaft am Tag (8:00 - 16:00 Uhr) ist in erster Linie von den zur Verfügung stehenden Einsatzkräften abhängig. Zur Sicherstellung der erforderlichen Schlagkraft im Zusammenhang mit der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO), ist gerade am Tag die Personalstärke ein wesentlicher Faktor.

Die Abfrage folgender Punkte ist zur Tages-Alarm-Sicherheit erforderlich.

Ortsfeuerwehr \_\_\_\_\_

Stand: \_\_\_\_\_

1. In der Ortsfeuerwehr leisten insgesamt \_\_\_\_\_ Kameraden/innen aktiven Feuerwehrdienst.
2. Tageserreichbar sind insgesamt  davon sind ausgebildete AGT   
Anzahl
3. Wechselschicht haben insgesamt  davon sind ausgebildete AGT   
Anzahl
4. Führungskräfte
  - a) OrtsBM erreichbar Ja  Nein  Wechselschicht
  - b) Stellv. OrtsBM erreichbar Ja  Nein  Wechselschicht
  - c) Zugführer erreichbar  Wechselschicht   
Anzahl
  - d) Gruppenführer erreichbar  Wechselschicht   
Anzahl
5. Es sind ausreichend Maschinisten erreichbar  Ja  Nein  
(mit Führerschein für das vorhandene Fahrzeug)

Bemerkungen:

Ort, Datum, Funktion, Dienstgrad, Unterschrift

Nach der Ermittlung der durchschnittlich tatsächlich verfügbaren Personalstärken in den Ortsfeuerwehren werden diese in der nachstehenden Excel-Tabelle erfasst und zur Erstellung der Alarm- und Ausrückeordnung herangezogen und in diese eingepasst.

Es muss berücksichtigt werden, dass ein bestimmter Prozentsatz wegen Urlaub, Krankheit, etc. nicht verfügbar ist. Dieser Prozentsatz richtet sich nach den Erfahrungswerten der jeweiligen Kommune.

Ortsfeuerwehr	Erreichbar	Davon AGT	Tages-Alarm-Sicherheit				
			FF 1	FF 2	FF 3	FF 4	FF 5
A-Dorf	8	2	A-Dorf	G-Dorf			
B-Dorf	10	6	B-Dorf	J-Dorf			
C-Dorf	8	5	C-Dorf	I-Dorf			
D-Dorf	3	1	D-Dorf	B-Dorf	H-Dorf	A-Dorf	
E-Dorf	8	4	E-Dorf	J-Dorf			
F-Dorf	8	4	F-Dorf	I-Dorf			
G-Dorf	10	6	G-Dorf	J-Dorf			
H-Dorf	2	0	H-Dorf	B-Dorf	D-Dorf	C-Dorf	
I-Dorf	12	5	I-Dorf	C-Dorf			
J-Dorf	15	10	J-Dorf	B-Dorf			

In dieser Tabelle erfolgt die summarische Erfassung der verfügbaren Einsatzkräfte.

Ortsfeuerwehr	Feuerwehrmitglieder						Atemschutzgeräteträger					
	FF 1	FF 2	FF 3	FF 4	FF 5	Summe	FF 1	FF 2	FF 3	FF 4	FF 5	Summe
A-Dorf	8	10				18	2	6				8
B-Dorf	10	15				25	6	10				16
C-Dorf	8	12				20	5	5				10
D-Dorf	3	10	2	8		23	1	6	0	2		9
E-Dorf	8	15				23	4	10				14
F-Dorf	8	12				20	4	5				9
G-Dorf	10	15				25	6	10				16
H-Dorf	2	10	3	8		23	0	6	1	5		12
I-Dorf	12	8				20	5	5				10
J-Dorf	15	10				25	10	6				16

## 6. Risikoanalyse bzw. Gefährdungspotential und Bestimmung der notwendigen Mindestausstattung je Ortschaft/Ortsfeuerwehr

### Bestimmung der Risiken und notwendigen Mindestausstattung je Ortsfeuerwehr

Eine Risikoabschätzung/-analyse des Gemeindegebietes erfolgt tabellarisch durch die dargestellten EDV-Tabellen. Die Risikoanalyse muss für jeden Ortsteil gesondert erfolgen.

Das Risiko definiert sich als das Produkt aus der „Größe eines Schadensereignisses“ und der „Wahrscheinlichkeit (statistische Häufigkeit)“ eines Ereignisses (Risiko = Schadensgröße x Wahrscheinlichkeit). Bei der Ermittlung sollten mindestens drei Jahre zugrunde gelegt werden.

Da nicht eine einzelne Art und Weise der Bewertung des Risikos entscheidend für die Situation in einer Gemeinde oder einem Ortsteil sein kann, ist es sinnvoll, ein gemitteltes Risiko zugrunde zu legen. Dies erfolgt im mathematischen Sinne durch eine einfache Addition. Das Gesamtrisiko ergibt sich aus der Addition der einzelnen Risikofaktoren R 1 bis R 4 (Einsatzaufkommen, Einwohnerzahl, örtliche Betriebe etc., außergewöhnliche Risiken).

Grundlage für die Erhebungen sind konkrete Daten und eine objektive Betrachtung der Ereignisse. Die Wichtungszahlen, fiktiven Ereigniszahlen sowie Faktoren sind den Anlagen R 1 bis R 4 und R Gesamt zu entnehmen.

Der ermittelte Gesamtrisikofaktor gibt Aufschluss über die Mindestausstattung der Gemeinde- bzw. der Ortsfeuerwehren.

Für festgestellte Risiken NBC (Anwesenheit von Einrichtungen mit nuklearen, biologischen und chemischen Risiken) oder W (Gewässer) ist eine gesonderte Risikobetrachtung mit Blick auf die Mindestausstattung der Feuerwehren notwendig.

Bei Änderung der Referenzwerte (blaue hinterlegte Felder) wird ein Update durch die Region Hannover zur Verfügung gestellt.

## Risiko R 1

Das Risiko R 1 wird bemessen aufgrund der tatsächlichen Einsätze pro Jahr. Hierzu muss die Jahresstatistik der Feuerwehr nach den in der Tabelle genannten Kriterien ausgewertet werden.

Groß: orientiert sich hauptsächlich an der Schadenshöhe bzw. an Art und Anzahl der Personenschäden (z.B. Verkehrsunfall oder Wohnungsbrand mit Toten oder mehr als 5 Verletzten)

Bedeutung des Schadensereignisses

Klein: kleinere Einsätze z.B. Kleinbrand, Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen, böswillige und Täuschungsalarne, Ölsuren, Türöffnungen, Tierrettung usw.

Mittel: orientiert sich hauptsächlich an der Schadenshöhe bzw. an der Art und Anzahl der Personenschäden z.B. Verkehrsunfall oder Zimmerbrand bis 5 Verletzte

Die Anzahl der Ereignisse erfährt durch die Verwendung der fiktiven Ereigniszahl eine zusätzliche Wertung, um das Ergebnis statistisch deutlicher hervorzuheben. Anschließend erfolgt eine prozentuale Wichtung der Einsätze gem. ihrer Anteile an der Gesamtzahl der Ereignisse.

Kommune: Stadt Musterstadt		Stadt-/Ortsteil: A-dorf		Ergebnis: R <sub>1</sub> = 2		
Tabelle 1: Analyse der Einsätze pro Jahr (nur Hauptberichte)				Jahr:		
Einsatzarten	Bedeutung des Schadensereignisses			Fiktive Ereigniszahl $Z=n_1+10*n_2+100*n_3$	Wichtungsfaktoren der Ereignisarten	Risikowert
	Klein (unbedeutende Personenschäden o. bis 5.000 € Sachschaden, Fehlalarme)	Mittel (bis 5 verletzte Personen o. bis 50.000 € Sachschaden)	Groß (Tote o. mehr als 5 Verletzte o. mind. 50.000 € Sachschaden)			
	Anzahl n <sub>1</sub>	Anzahl n <sub>2</sub>	Anzahl n <sub>3</sub>	Z	w	Z*w
Brand	100	5	1	250	0,350	88
Allgemeine Hilfe	50	1	0	60	0,650	39
					Summe S=	127
Datenquelle: Einsatzberichte der bewerteten Jahre						(Summe gerundet)
					Summe S	Risiko R1
					0-50	0
					51-100	1
					101-150	2
					151-200	3
					201-250	4
					251-300	5
					301-350	6
					351-400	7
					401-450	8
					451-500	9
					>501	10
Teil bzw. Gesamtergebnis		Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen		Referenzwerte (nicht zu verändern)		

## Risiko R 2

Durch das Risiko R 2 werden die Risiken/Gefahren, die in Wohn- und Freizeitbereichen entstehen können, einer Bewertung unterzogen. Im Wesentlichen lässt sich unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl eine ausreichende, einfache und unkomplizierte Bewertung des Risikos R 2 vornehmen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Mindestausrüstung einer Feuerwehr in Städten und Gemeinden allein in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl festzulegen, nur als Orientierung dienen kann. Zur Ergänzung der tabellarischen Auswertung des Risikos R 2 wird eine grafische Auswertung empfohlen – siehe hierzu auch Risikoanalyse grafisch.

<b>Kommune:</b> Stadt Musterstadt		<b>Stadt-/Ortsteil:</b> A-dorf	<b>Ergebnis: R<sub>2</sub>=</b>	<b>8</b>
<b>Tabelle 2: Risikobewertung R<sub>2</sub> nach Einwohnerzahl</b>				
<b>Stichtag:</b>	31.12.JJJJ	<b>Einwohnerzahl:</b>	16520	
Datenquelle: Amtliche Gemeindestatistik (Haupt- und Nebenwohnsitz)				
			<b>Einwohner</b>	<b>Risiko R<sub>2</sub></b>
			<200	0
			201-250	1
			251-1.800	2
			1.801-3.350	3
			3.351-5.000	4
			5.001-6.650	5
			6.651-7.300	6
			7.301-10.000	7
			10.001-40.000	8
			40.001-70.000	9
			>70.000	10
<b>Teil bzw. Gesamtergebnis</b>	<b>Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen</b>		<b>Referenzwerte (nicht zu verändern)</b>	

## Risiko R 3

Das Risiko R 3 bewertet die Risiken infolge der Gefahren durch Transport und Lagerung im Zusammenhang mit Produktionsaktivitäten. Als Kennzahl für diese Faktoren wird die „Zahl der Beschäftigten“ empfohlen.

Hingewiesen wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf, dass die immer geringer werdende Zahl der Beschäftigten in den Unternehmen dazu führen kann, dass das tatsächliche

Gefährdungspotential unterschätzt wird bzw. nicht richtig erfasst werden kann.

Ergänzend zur Ermittlung des tabellarischen Risikos R 3 wird empfohlen, nicht oder nur schwer erfassbare bzw. zu bewertende Produktionsaktivitäten bei der tabellarischen Risikoanalyse R 4 sowie der „Risikoanalyse grafisch“ zu berücksichtigen.

Das Gefährdungspotential der beispielhaft aufgeführten Einrichtungen sollte bei der Risikoanalyse im Risiko R4 berücksichtigt werden, damit das vereinfachte Analyse-schema für das Risiko R3 beibehalten werden kann:

- Landwirtschaftliche Betriebe mit einer großen Zahl von Tieren;
- Bergeräume für die Vorrathaltung von Heu, Stroh und Futtermitteln;
- Unterstellplätze für hochwertige Landtechnik (Mähdröser u.ä.);
- alte Liegenschaften der Landwirtschaft (leerstehende Viehställe und Vorratsräume), die nach Aufgabe noch vorhanden sind und nicht mehr genutzt werden;
- Lagerräume und -hallen, weil das vorhandene Gefahrenpotential aufgrund der hohen Brandlast und durch die geringe Anzahl vorhandener Beschäftigter nicht reell erfasst wird;

- Einrichtungen, in denen nicht ständig Beschäftigte vor Ort sind, wie Energieumspannwerke, Druckerhöhungs- bzw. Druckminderungsstationen von Erdöl, Erdgaspipelines u.ä.;
- große Handelsunternehmen wie Möbelhäuser, Einkaufsparks u.ä.;
- Beherbergungsstätten, wie Gaststätten, in denen Unterkunftsmöglichkeiten angeboten werden, und kleine Hotels.

Kommune:		Stadt Musterstadt			Stadt-/Ortsteil:	A-dorf	Ergebnis: R <sub>3</sub> =		6
<b>Tabelle 3: Analyse der Beschäftigtenzahl</b>									
Wirtschaftszweig	Unternehmensgröße			Fiktive Unternehmensgröße	Wichtungsfaktor	Risikowert			
	klein bis 20 Beschäftigte	mittel 21 bis 200 Beschäftigte	groß über 200 Beschäftigte						
	Anzahl n <sub>1</sub>	Anzahl n <sub>2</sub>	Anzahl n <sub>3</sub>	Z = n <sub>1</sub> +10*n <sub>2</sub> +100*n <sub>3</sub>	w	Z*w			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	21	3	2	251	0,2	50			
Energie-/Wasserversorgung, Bergbau	12	4	5	552	0,1	55			
Verarbeitendes Gewerbe (allgemein)	102	52	5	1122	0,1	112			
Verarbeitendes Gewerbe (chem. Industrie)	3	2	1	123	0,2	25			
Baugewerbe	12	3	1	142	0,1	14			
Handel	123	27	2	593	0,1	59			
Verkehrs- und Nachrichtenbetriebe	5	2	1	125	0,1	13			
Dienstleistungen, Versicherungen, Bildung, Verwaltung u.Ä.	31	3	1	161	0,1	16			
						Summe S=	344		
Datenquelle: Wirtschaftsförderung						Summe S	Risiko R <sub>3</sub>		
						0-50	0		
						51-100	1		
						101-150	2		
						151-200	3		
						201-250	4		
						251-300	5		
						301-350	6		
						351-400	7		
						401-450	8		
						451-500	9		
						>501	10		
Teil bzw. Gesamtergebnis				Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen		Referenzwerte (nicht zu verändern)			

## Risiko R 4

Durch das Risiko R 4 werden besondere Risiken in einer Kommune bzw. einem Ortsteil analysiert und erfasst. Dadurch können Gefahren bewertet werden, die im Risiko R 3 nicht ausreichend erfasst werden konnten.

Dieser außergewöhnliche Risikobereich wird in 5 Gruppen unterteilt, die mit jeweils 2 Punkten bewertet werden können, so dass in der Summe eine Höchstzahl von 10 Punkten erreicht werden kann.

Die Einschätzung der beispielhaft aufgeführten Objekte in die einzelnen Risikobereiche kann von Stadt und Gemeinde bzw. Stadt-/Ortsteil unterschiedlich sein und muss daher genauestens überprüft werden. Ergänzende Festlegungen trifft die Risikoanalyse grafisch.

Der Kommunalverwaltung wird empfohlen, bei der Risikobewertung das Einvernehmen mit der Feuerwehr herzustellen.

<b>Kommune:</b> Musterstadt		<b>Stadt-/Ortsteil:</b> A-dorf		<b>Ergebnis: R<sub>4</sub>:</b>	<b>5</b>
<b>Tabelle 4: Analyse der besonderen Risiken</b>					
<b>Bewertung je Zeile mit maximal 2 Punkten:</b>	<b>0= geringes Risiko</b>	<b>1= normales Risiko</b>	<b>2= hohes Risiko</b>	<b>Punkte</b>	
<b>Straßenverkehrswege:</b> Beispielsweise Autobahnen und Bundesstraßen mit hoher Verkehrsdichte und großem Gefahrguttransportaufkommen, Umleitungsstraßen für die Autobahn, starkfrequentierte Kreisstraßen, "Rennstrecken"					1
<b>Schienerverkehrswege, Luftverkehrsplätze bzw. Wasserwege:</b> Beispielsweise Schieneknotenpunkte oder andere kritische Bereiche z.B. große Bahnhöfe, Verschiebe- bzw. Rangierbahnhöfe normale Bahnstrecken Großflugplätze mit Einflugschneisen, Militär-, Agrar- und Segelflugplätze Wasserstraßen mit Schiffshebewerken, Werften u.ä.					1
<b>Gebäude mit überdurchschnittlichem Gefahrenpotential:</b> Beispielsweise unterirdische Anlagen: Tunnelanlagen für Schiene oder Straße, Tiefgaragen, Parkhäuser, Hangars kulturhistorische Bauten: Kirchen und andere Sakralbauten, Galerien, Museen, Bibliotheken, Mühlen, Schlösser u.ä.					1
<b>Gebäude mit hoher Menschenkonzentration:</b> Beispielsweise Krankenhäuser, Kuranlagen, Pflegeheime, Altenheime, Hotels, Pensionen, Gaststätten mit Gastbetten, Klöster, Theater, Kinos, Konzertsäle, Schulen, Kindertagesstätten und -horte, Weekendsiedlungen, Zeltplätze, Gartenanlagen, Kulturhäuser, Diskotheken, Schwimmbäder, Sporthallen, Einkaufsparks, Kauf- und Möbelhäuser, etc.					1
<b>Besonders gefahrgeneigte Produktionsbereiche oder Lager, auch in Land- und Forstwirtschaft:</b> Beispielsweise kerntechnische und biotechnologische Anlagen, Sprengstofffertigung, Kraftwerke, Umspannwerke, Tankstellen, Pipelines, Umfüll- und Verdichterstationen, Tanks mit gefährlichen Flüssigkeiten, Bitumenmischwerke, Reifenlager, Mast- bzw. Milchviehanlagen, Bergeräume für Heu, Futtermittel und Stroh, Hallen mit Landtechnik ungenutzte Liegenschaften von Unternehmen bzw. Militär, Truppenübungsplätze waldbrandgefährdete Gebiete					1
<b>Teil bzw. Gesamtergebnis</b>	<b>Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen</b>	<b>Referenzwerte (nicht zu verändern)</b>		<b>Summe R<sub>4</sub>=</b>	<b>5</b>

## Risiko R Gesamt

In der tabellarischen Risikoanalyse R Gesamt wird nach Eintragung der erforderlichen Daten das Ergebnis ermittelt. Es kann vorkommen, dass trotz der brandschutztechnischen Notwendigkeit bestimmte Feuerwehrfahrzeuge nicht im

Ausstattungsanschlag berücksichtigt sind. Dies mag im Wesentlichen daran liegen, dass bei der Bebauung, der Löschwasserversorgung oder Anderem von dem üblichen Standard abgewichen wurde.

In diesen Einzelfällen ist eine fachliche Prüfung notwendig. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn trotz einer mehr als dreigeschossigen Bebauung ohne zweiten Rettungsweg kein Hubrettungsfahrzeug vorgeschlagen wird oder bei gewerblichen Objekten in Randlage oder Außenbereichen keine ausreichende Wasserversorgung vorhanden ist.

In diesen beispielhaften Fällen wäre bei vorliegender Notwendigkeit die Vorhaltung von entsprechenden Feuerwehrfahrzeugen unter Zugrundelegung der Bemessungs-

werte nach Kapitel 4 vorzusehen. Die gleiche Vorgehensweise gilt für einzelne Geräte und Ausrüstungen, die nicht zur Standardbeladung der vorgeschlagenen Feuerwehrfahrzeuge zählen.

Die nachfolgend aufgeführten Aufzählungen für Fahrzeuge und Gerät gelten lediglich beispielhaft und sind nach den jeweils örtlichen Gegebenheiten durch Fahrzeuge und Geräte mit einem entsprechenden feuerwehrtaktischen Einsatzwert ersetzbar.

<b>Kommune:</b> Stadt Musterstadt		<b>Stadt-/Ortsteil:</b> A-dorf		<b>Ergebnis: R<sub>GES</sub>=</b> 21	
<b>Tabelle 5: Ermittlung des Gesamtrisikos R<sub>GES</sub> und taktische Empfehlung der Mindestausstattung</b>					
<b>Empfehlungen für die Stärken der Freiwilligen Feuerwehren</b>					
<b>ermittelte Risiken</b>		<b>Gesamtrisiko R<sub>GES</sub></b>	<b>Mindeststärke Personal</b>	<b>Empfehlung Stärke FF: Fahrzeuge</b>	
R <sub>1</sub>	2	0-3	22	TSF oder TSF-W	
R <sub>2</sub>	8	4-12	22	TSF-W oder LF 10/6	
R <sub>3</sub>	6	13-17	32	LF 10/6 und TLF 16/24	
R <sub>4</sub>	5	18-22	42	ELW 1 und LF 16/12 und TLF 16/25 und RW oder Hubrettungsfahrzeug oder SW	
<b>Summe R<sub>GES</sub></b>	<b>21</b>	23-27	42	ELW 1 und LF 16/12 und TLF 16/25 und RW oder Hubrettungsfahrzeug oder SW	
		>27	42	ELW 1 und LF 16/12 und TLF 16/25 und RW oder Hubrettungsfahrzeug oder SW oder GW-Nachschub / Wechsellader-System u. a.	
0-12 entspricht einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung 13-17 entspricht einer Stützpunktfeuerwehr ab 18 entspricht einer Schwerpunktfeuerwehr					
Risikokategorien:		NBC1	NBC 2	NBC 3	
Gerät zur örtlichen Hilfe		Keine zusätzliche Ausrüstung erforderlich	Zusatzbeladung Gefahrgut	GW-G und Strahlenschutz-Sonderausrüstung	
Risikokategorien:		W1	W 2	W 3	
Gerät zur örtlichen Hilfe		Keine zusätzliche Ausrüstung erforderlich	RTB /MZB	RTB /MZB	
<b>Teil bzw. Gesamtergebnis</b>		Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen		Referenzwerte (nicht zu verändern)	

Bei der Ermittlung der Punkte für Schwer- und Stützpunktfeuerwehren kann es zum Nichterreichen der erforderlichen Punktzahl kommen, in diesem Fall muss man die Stadt- bzw. Gemeindefeuerwehr als Ganzes sehen und die MindeststärkeVO Nds. heranziehen und dementsprechend ausstatten.

Vorhandene Feuerwehrfahrzeuge, welche den Vorgaben der MindeststärkeVO Nds. entsprechen, werden bis zum Zeitpunkt ihrer Aussonderung der nach § 5 Abs. 1 bis 3 MindeststärkeVO Nds. beschriebenen Mindestausrüstung gleichgesetzt (vgl. § 5 Abs. 4 MindeststärkeVO Nds.).

## Risikoanalyse Grafisch

Zur Veranschaulichung sollte der Aktionsradius der Einsatzfahrzeuge um die Gerätehäuser mittels sogenannter Isochronen grafisch dargestellt werden. Hierbei handelt es sich um Positionen, die von einem bestimmten Ausgangspunkt (Gerätehaus) innerhalb einer festgelegten Zeit (z. B. 1 Minute, 2 Minuten, 3 Minuten usw.) erreicht werden können.

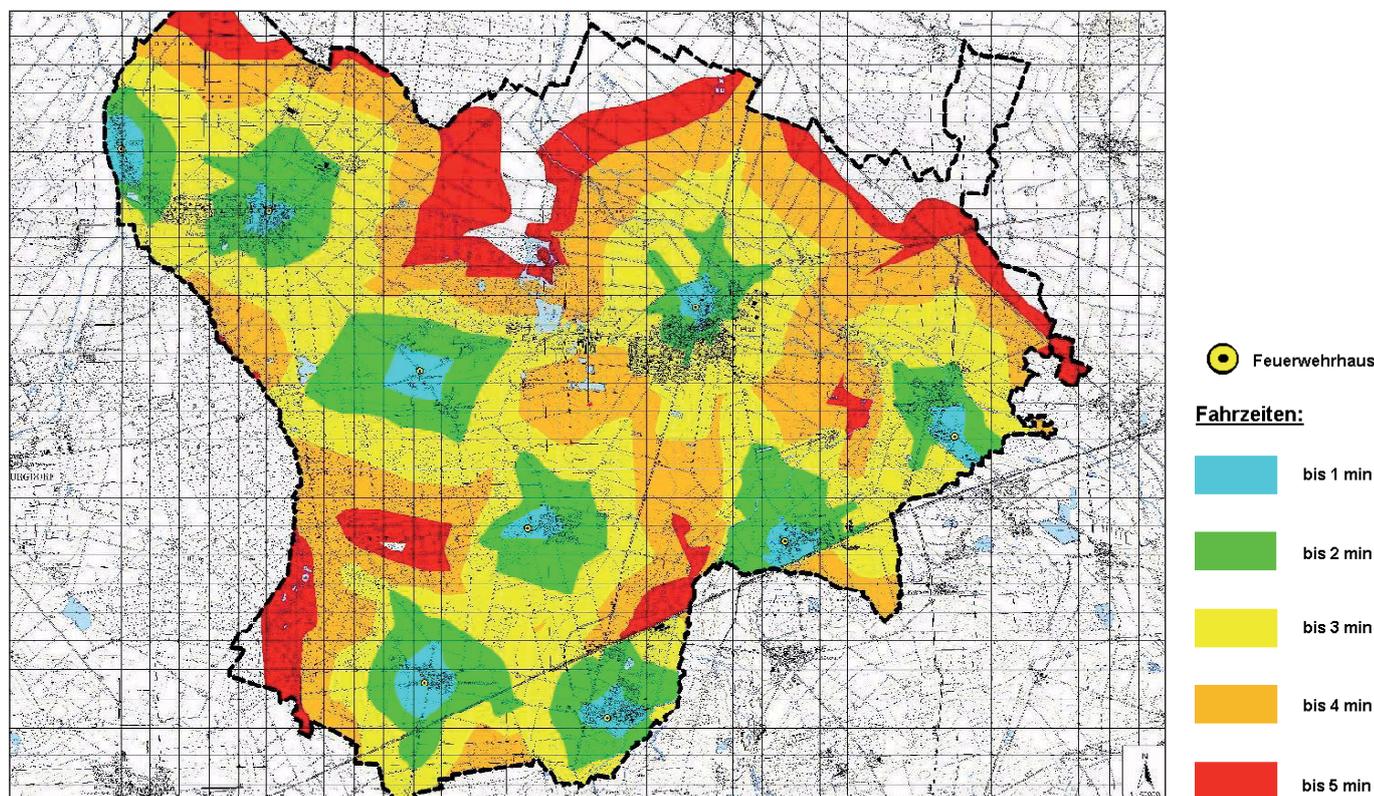
Beachtet werden müssen in diesem Zusammenhang die im Kapitel 4.1 „Eintreffzeit“ aufgeführten Alarmfahrtge-

schwindigkeiten von 40 km/h innerhalb und 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften.

Den auf diese Weise ermittelten Punkten werden bestimmte Farben zugeordnet; beispielsweise 1 Minute = blau. Gleichfarbige Punkte werden zu einer Fläche verbunden. Auf diese Weise erhält man eine anschauliche Grafik darüber, welche Orte einer Kommune innerhalb welcher Zeit erreicht werden können.

Die Risikokategorien für Brandgefahren, technische Hilfeleistung, nukleare, biologische und chemische Gefahren sowie für Wassernotfälle sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die ergänzende Risikoanalyse und -bewertung erfolgt anhand des Bauplanungsrechtes nach den Typisierungen entsprechend den Anlagen 3 und 4.



Darstellung: Isochronen der Gemeinde Uetze



## 8. Interkommunale Zusammenarbeit / Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Die wirtschaftliche Situation in den Städten und Gemeinden ist angespannt und der Kostendruck hat sich nicht zuletzt auch auf die Feuerwehren erhöht. Die Ausbildungsanforderungen nehmen immer mehr zu, und die Investitionskosten für Feuerwehrfahrzeuge und Geräte steigen.

Erschwerend kommt für die Feuerwehren hinzu, dass die demographische Entwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren zu einem Kräftemangel bei den Feuerwehren und zu einem weiteren Rückgang der Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehren – insbesondere tagsüber – führen wird.

Sofern der heutige Qualitätsstandard bei den Feuerwehren weiterhin gehalten werden soll, ist es notwendig, alle Aufgaben kritisch zu hinterfragen und weiterführende Veränderungen voranzutreiben.

Als Lösungsansatz kommt hier die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben durch zwei oder mehrere Kommunen (interkommunale Zusammenarbeit) oder auch durch Dritte in Frage.

Ziele der interkommunalen Zusammenarbeit sind hierbei:

- Effizientere Aufgabenerfüllung und verbesserte Wirtschaftlichkeit
- größere Handlungsfähigkeit durch Nutzung von Größenvorteilen
- Kosteneinsparungen
- Vereinheitlichung von Qualitätsstandards
- Gewährleistung von Sicherheitsstandards

Eine erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit ist dabei an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Grundsätzliche Bereitschaft und der tatsächliche Wille zur übergemeindlichen Zusammenarbeit
- gleichartige Interessen an der zukünftigen Kooperation, mit einem Nutzen für alle
- gegenseitiges Vertrauen in die Arbeit des anderen

- Bestehen eines konkreten Bedarfes
- sorgfältige Planung und Vorbereitung inkl. der Spielregeln in der Zusammenarbeit
- Verständigung auf gleiche Normen
- Verständigung auf gleiche Sicherheits- und Qualitätsstandards

**Beschaffungen** könnten beispielsweise durch mehrere Kommunen gemeinsam vorgenommen werden, um auf diesem Wege günstigere Preise zu erzielen. Größere Investitionen können durch mehrere Kommunen gemeinsam getragen werden.

Eine interkommunale Zusammenarbeit ist auch im **Personalbereich** möglich. Es ist denkbar, dass auf Feuerwehrleute zurückgegriffen wird, welche in der jeweiligen Kommune arbeiten, aber nicht wohnen. Eine Abstimmung unter den jeweiligen Kommunen und Feuerwehren ist dabei zwingend erforderlich.

Eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Beschaffung von **Hubrettungsfahrzeugen** muss sehr genau geprüft werden und sollte nur im Ausnahmefall in Erwägung gezogen werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei hohen Häusern (der Fußboden eines Aufenthaltsraumes ist höher als 7 m über der Geländeoberfläche) die Sicherstellung des 2. Rettungsweges (Nds. Baurecht) inklusiv Anleiterung in 15 Minuten nach Alarmierung abgeschlossen sein muss. Hierzu sollten Anfahrtübungen mit Zeitmessung an allen infrage kommenden Objekten durchgeführt werden.

Ergebnis einer interkommunalen Zusammenarbeit müssen dabei nicht nur gemeinsame Beschaffungen bzw. Ausschreibungen sein. Einsatzmittel für Gefahrguteinsätze könnten beispielsweise in der Weise gebündelt vorgehalten werden, dass nicht jede Kommune diese beschaffen muss.

Es ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsatzkräfte für die **gebündelten Einsatzmittel** auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Auch die Ausbildung sollte auf Einsatzmittel, die nur in einer Kommune vorhanden sind, gezielt betrieben werden. Die Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich in den einzelnen Kommunen muss zwingend gemeinsam durchgeführt werden, da gerade beim Einsatzgeschehen in ungünstigen Zeiten alle Einsatzkräfte mit allen Geräten, die zum Einsatz kommen, arbeiten müssen.

Um eine interkommunale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu erreichen, müssen die Kommunen zunächst ihre Einsatzmittel auflisten und festlegen, welche Einsatzmittel nicht zwingend an allen Standorten für den Erstangriff vorhanden sein müssen.

Beim Bündeln von Einsatzmitteln in den Kommunen sollte darauf geachtet werden, welche Einsatzmittel vorrangig nach einer Risiko- bzw. Gefahrenanalyse in den jeweiligen Kommunen für den Erstangriff eingesetzt werden müssen. Beachtet werden muss in diesem Zusammenhang die Alarm- und Ausrückeordnung, weil diese u. a. vorschreibt, zu welchen Einsatzarten die vorhandenen Einsatzmittel zu alarmieren sind.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass entscheidende Kostenreduzierungen durch Mengenbündelung und durch die Einführung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards (Schutzziele) entstehen können. Eine Zusammenarbeit ist dabei nur möglich, wenn die Schutzziele nicht gefährdet werden. Um Streitigkeiten zu vermeiden ist im Übrigen zu beachten, dass die Kostenverteilung zweifelsfrei geregelt ist.

## Anlage 1 – Mitglieder des Projektes Feuerwehr

### Lenkungsgruppe:

Herr Dr. Martensen	Dezernent Sicherheit, Wirtschaft und Verkehr, Region Hannover
Herr Backeberg	Bürgermeister Gemeinde Uetze
Herr Sternbeck	Bürgermeister Stadt Neustadt
Herr Griebe	Bürgermeister Stadt Pattensen
Herr Keitel	Regionsbrandmeister
Herr Schmidt	Abschnittsleiter II
Herr Hahn	Gemeindebrandmeister Wedemark
Herr Günter	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

### Arbeitsgruppe:

Herr Schöne	Fachbereichsleiter Öffentliche Sicherheit, Region Hannover
Herr Meyer	Stadtbrandmeister Wunstorf
Herr Kobbe	Gemeindebrandmeister Uetze
Herr Mensing	Gemeindebrandmeister Wennigsen
Herr Dobslaw	Stadtbrandmeister Pattensen
Herr Nicks	Stadtbrandmeister Burgdorf
Herr Bennecke	Abschnittsleiter III
Herr Hilgert	Abschnittsleiter IV
Frau Stroker	Ordnungsamtsleiterin Burgwedel
Herr Seemann	Fachdienstleiter Wirtschaftsförderung, Ordnung und Bautechnik Ronnenberg
Herr Rintelmann	Fachdienstleiter Bürgerservice Neustadt
Herr Hartmann	Stellvertretender Ordnungsamtsleiter Lehrte
Herr Müller	Teamleiter Brandschutz, Region Hannover
Herr Hüls	Team Brandschutz, Region Hannover

## Anlage 2 – Abkürzungen im Feuerwehrwesen

AGT.....	Atemschutzgeräteträger
ELW.....	Einsatzleitwagen
FF .....	Freiwillige Feuerwehr
GW .....	Gerätewagen
LF.....	Löschgruppenfahrzeug
MTF.....	Mannschaftstransportfahrzeug
MZB .....	Mehrzweckboot
RTB .....	Rettungsboot
RW .....	Rüstwagen
SW .....	Schlauchwagen
TLF .....	Tanklöschfahrzeug
TSF .....	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W.....	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter 500l

## Anlage 3 – Besondere Gefahren

### Brandgefahren

	B1	B2
<b>Kennzeichnende Merkmale</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitestgehend offene Bebauung</li> <li>• im Wesentlichen Wohngebäude</li> <li>• keine nennenswerten Gewerbe- und Handwerksbetriebe</li> <li>• keine Bauten besonderer Art oder Nutzung</li> <li>• Laub- und Mischwälder, landwirtschaftliche Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwiegend offene Bebauung (teilweise Reihenbebauung)</li> <li>• überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete)</li> <li>• einzelne kleinere Gewerbe-/Handwerksbetriebe, Beherbergungsbetriebe</li> <li>• landwirtschaftliche Betriebe, Gartenbaubetriebe</li> <li>• keine oder nur 1-geschossige kleinere Gebäude besonderer Art oder Nutzung (z.B. Kindergärten, Schulen, Altenheime, Altenwohnungen)</li> </ul>
<b>Art der Nutzung</b>	Reines oder Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet im Einzelfall, wenn überwiegend Wohnnutzung	Reines oder Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet, im Einzelfall wenn überwiegend Wohnnutzung
<b>Geschosszahl</b>	max. 2 Geschosse (2 ½ Geschosse bis Höhe Fußboden eines Aufenthaltsraumes höher als 7 m über der Geländeoberfläche)	max. 2 Geschosse (2 ½ Geschosse bis Höhe Fußboden eines Aufenthaltsraumes höher als 7 m über der Geländeoberfläche)
<b>Bauweise</b>	offene Bebauung	überwiegend offene Bebauung, Reihenhäuser

	B3	B4
<b>Kennzeichnende Merkmale</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene und geschlossene Bebauung</li> <li>• Mischnutzungen</li> <li>• Gewerbegebiete ohne erhöhten Gefahrstoffumgang</li> <li>• kleinere Bauten besonderer Art und Nutzung (z.B. Kindergärten, Schulen, Altenheime, Altenwohnungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise</li> <li>• Mischnutzung z.B. mit Gewerbegebieten und -betrieben</li> <li>• Gewerbe- oder Industriebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang</li> <li>• große Objekte besonderer Art und Nutzung</li> <li>• Betriebe nach Störfallverordnung</li> </ul>
<b>Art der Nutzung</b>	Reines oder Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet ohne großflächig geschlossene Bebauung	Reines oder Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Kerngebiet, Gewerbe- und Industriegebiet
<b>Geschosszahl</b>	max. 4 Geschosse (4 ½ Geschosse bis Höhe Fußboden eines Aufenthaltsraumes höher als 12 m über der Geländeoberfläche)	über 4 Geschosse (bis Höhe Fußboden eines Aufenthaltsraumes höher als 12 m über der Geländeoberfläche)
<b>Bauweise</b>	offene und geschlossene Bebauung	großflächig geschlossene Bauweise

Eine geschlossene Bebauung wird analog zur Baunutzungsverordnung ab einer zusammenhängenden Hauslänge von 50 m angenommen.

## Allgemeine Hilfe – Technische Hilfe

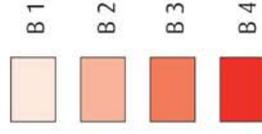
	T1	T2
Kennzeichnende Merkmale	Kleinere und mittlere Ortsverbindungsstraßen (z.B. Kreis- und Landesstraßen ohne besondere verkehrliche Besonderheiten/Unfallgefahren), Wohngebäude sowie kleine Gewerbebetriebe/Handwerksbetriebe	Kreis- und Landesstraßen, soweit nicht Risikokategorie T1, Bundesstraßen, Kraftfahrstraßen, Bundesautobahnen, schienengebundener Personennahverkehr, Bundesbahnstrecken, größere Gewerbe- und Industriegebiete, nukleare, biologische und chemische Gefahren

	NBC1	NBC2	NBC3
Kennzeichnende Merkmale	<p>N: Kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gebiet</p> <p>B: kleine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen</p> <p>C: kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen</p>	<p>N: Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß der StrlSchV in der Gefahrengruppe I eingestuft sind</p> <p>B: Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe Bio I umgehen</p> <p>C: Betriebe und Anlagen, die in geringem Umfang mit Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfallverordnung unterliegen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotential – keine Chemikalienlager</p>	<p>N: Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß der StrlSchV in die Gefahrengruppe II oder III eingestuft werden</p> <p>B: Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe Bio II oder Bio III umgehen</p> <p>C: Betriebe oder Anlagen, die mit Gefahrstoffen umgehen und der Störfallverordnung unterliegen, Chemikalienhandlungen und -lager, die nicht der Störfallverordnung unterliegen</p>

## Wassernotfälle

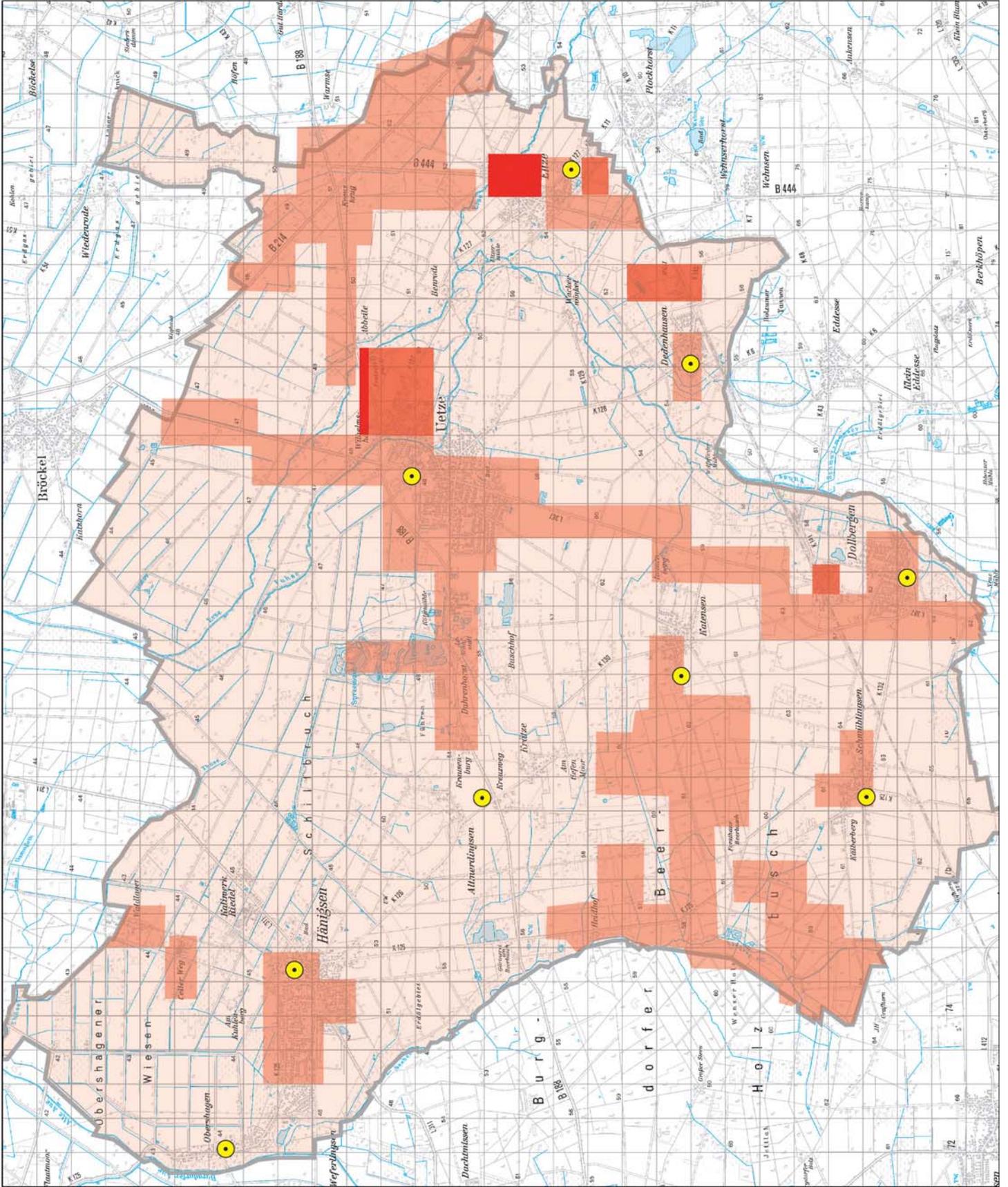
	W1	W2	W3
Kennzeichnende Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine nennenswerten Gewässer vorhanden</li> <li>kleine Bäche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Größere Weiher, Badeseen</li> <li>Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt oder Bundeswasserstraßen</li> </ul>

# Risikokategorien

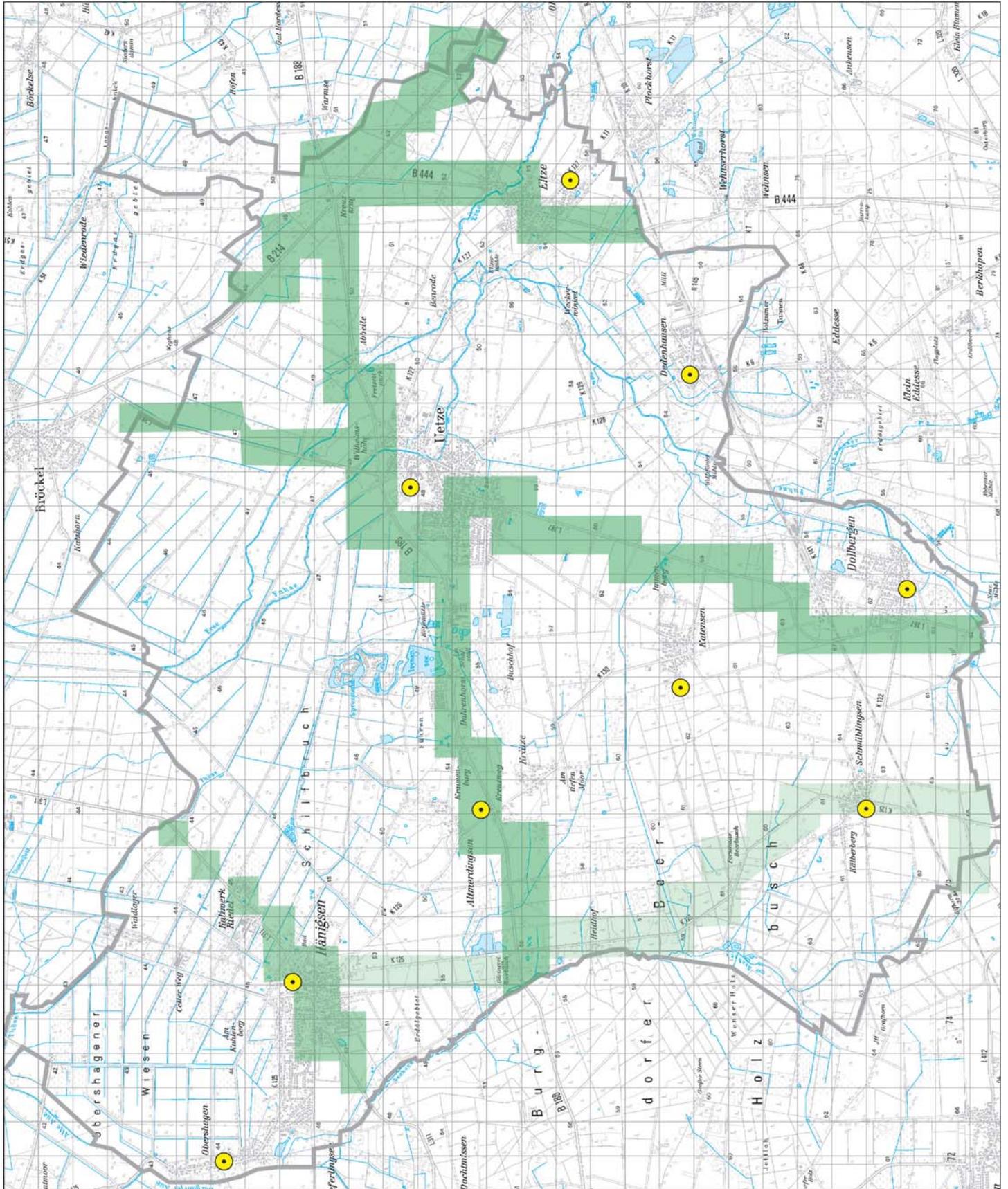
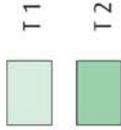


— Gemeindegrenze  
 ● Feuerwehrhaus

Die eingetragenen Gefah-  
 kategorie dienen nur der  
 Darstellung und beruhen auf  
 keinen konkreten Gefah-  
 lagen für die Gemeinde Uetze



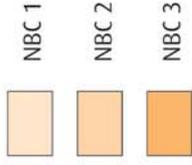
# Risikokategorien



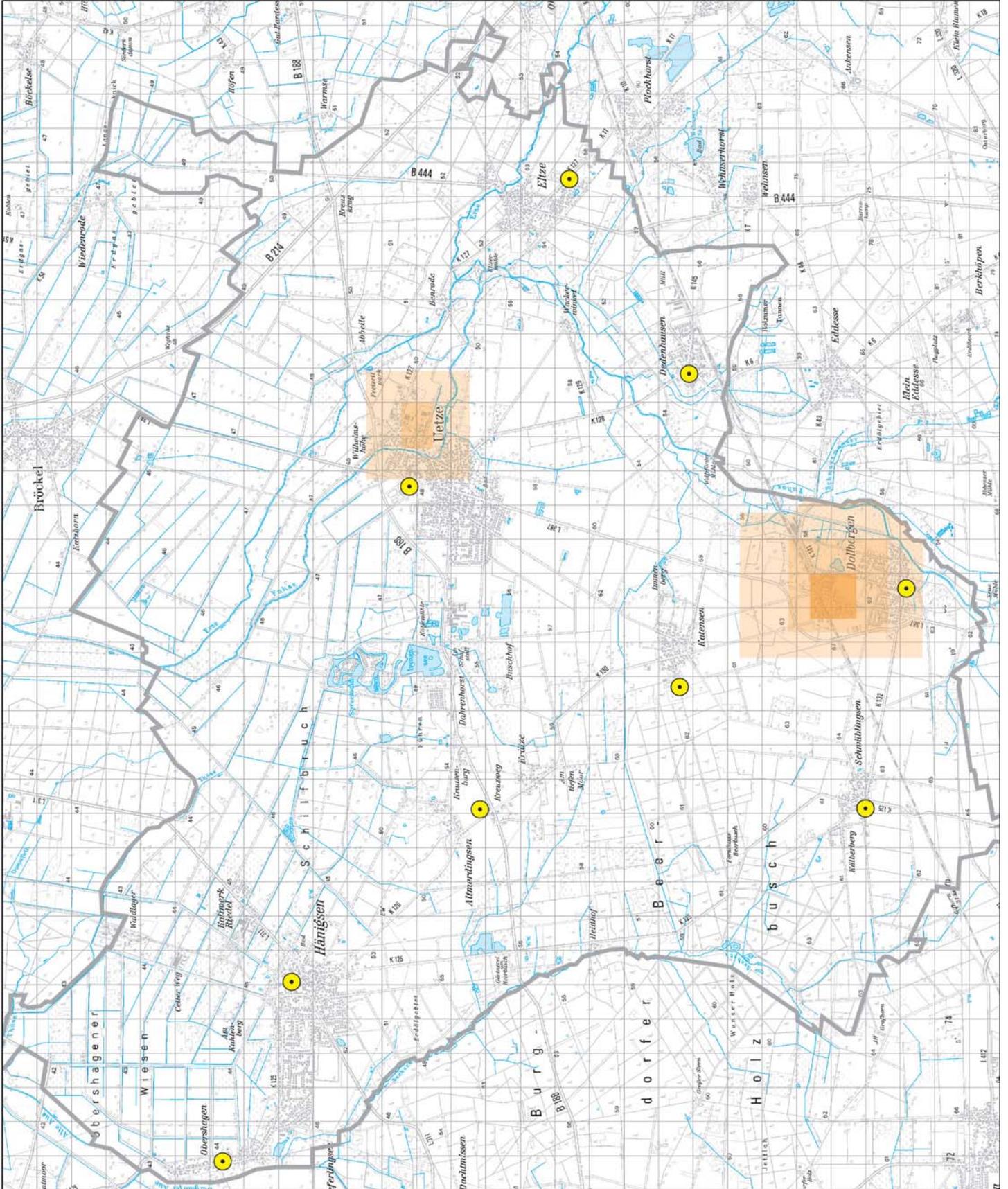
Die eingetragenen Gefah-  
rungskategorien dienen nur der  
Darstellung und beruhen auf  
keinen konkreten Gefahren-  
lagen für die Gemeinde Uetze



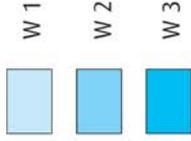
# Risikokategorien



Die eingetragenen Gefahrikategorien dienen nur der Darstellung und beruhen auf keinen konkreten Gefahrenlagen für die Gemeinde Uetze



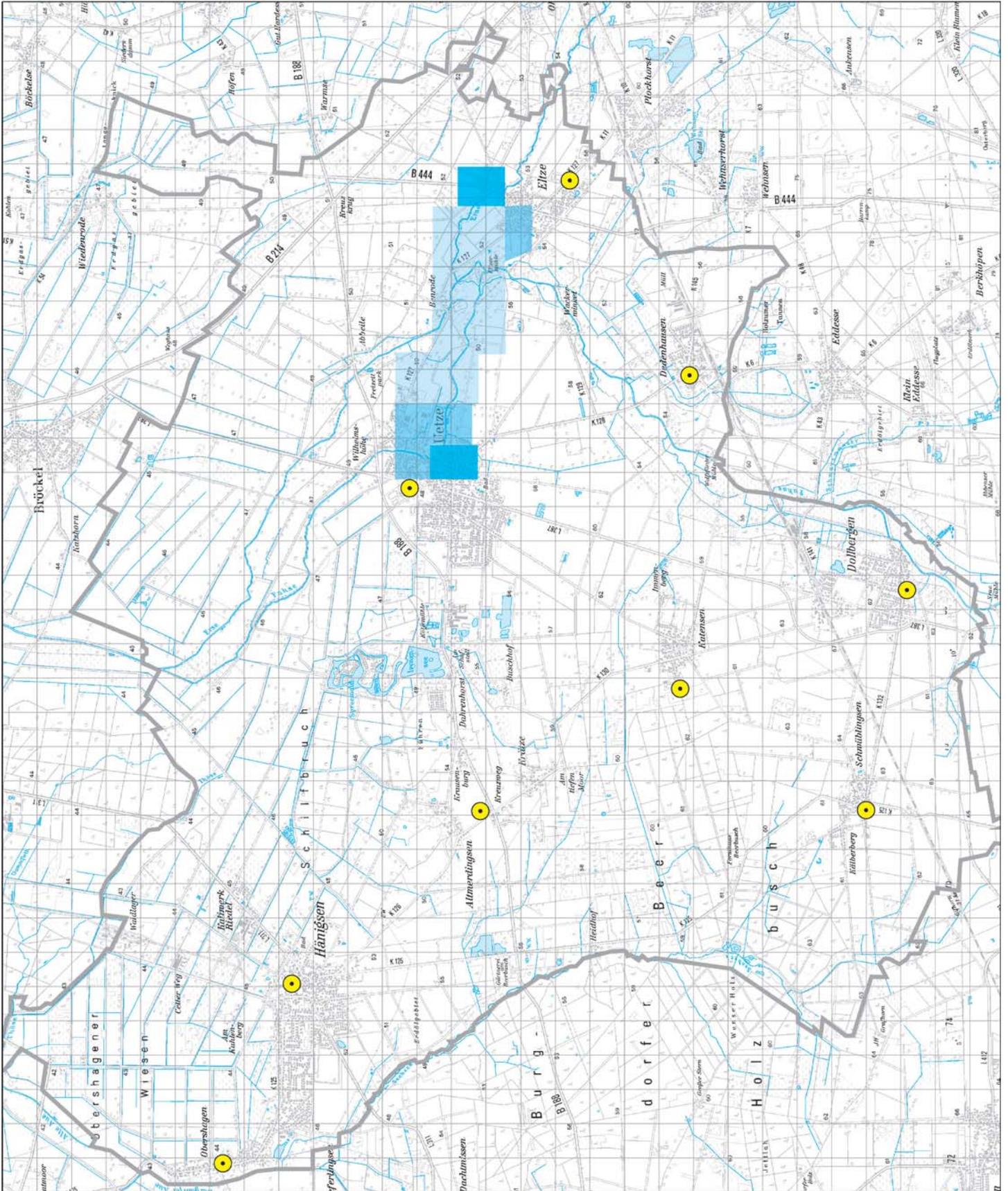
# Risikokategorien



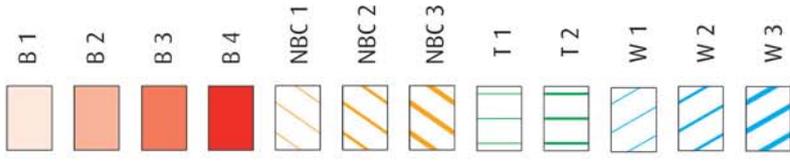
Die eingetragenen Gefah-  
rkategorien dienen nur der  
Darstellung und beruhen auf  
keinen konkreten Gefah-  
rungen für die Gemeinde Letze



1:50 000



# Risikokategorien

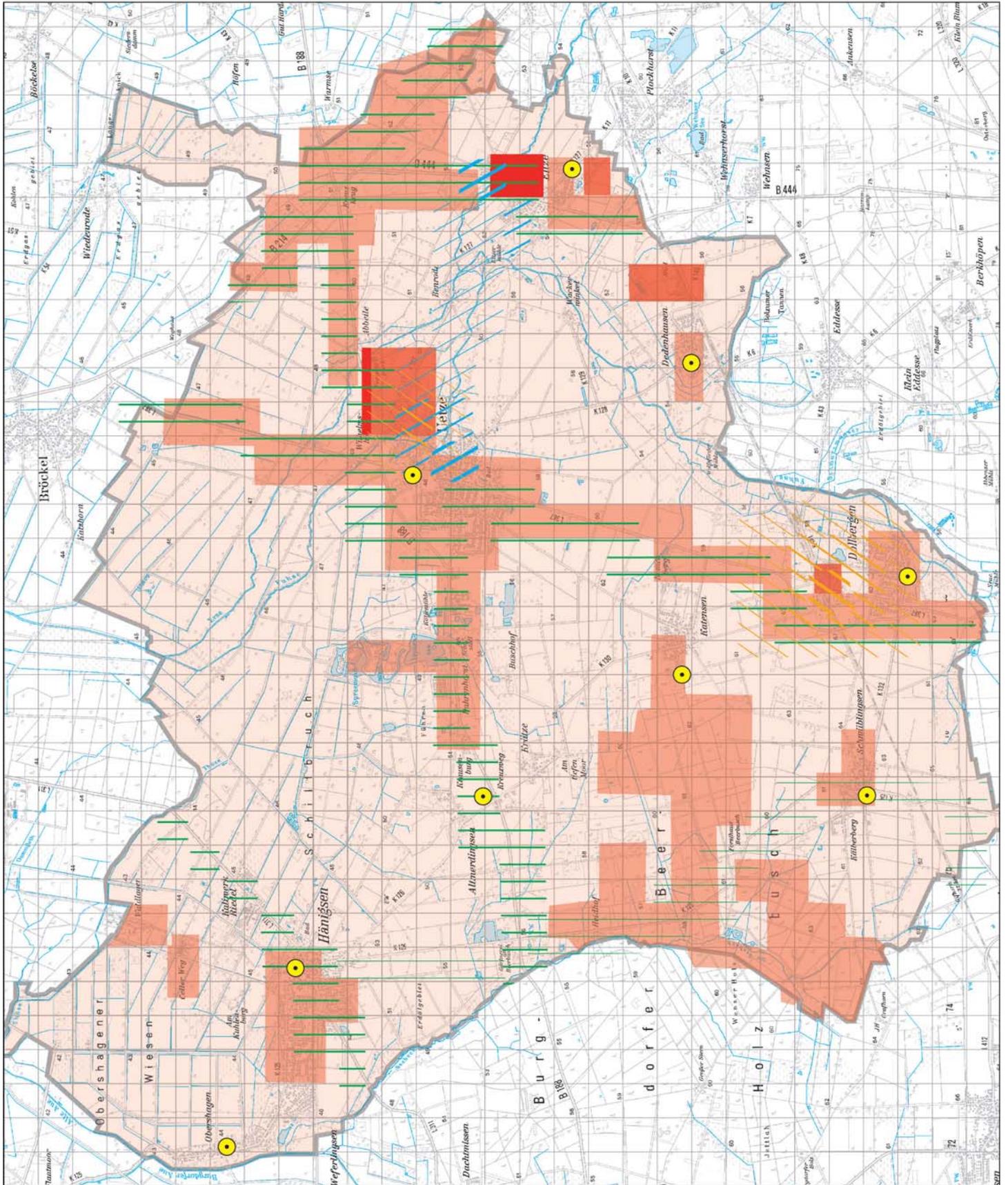


Gemeindegrenze  
 Feuerwehrhaus

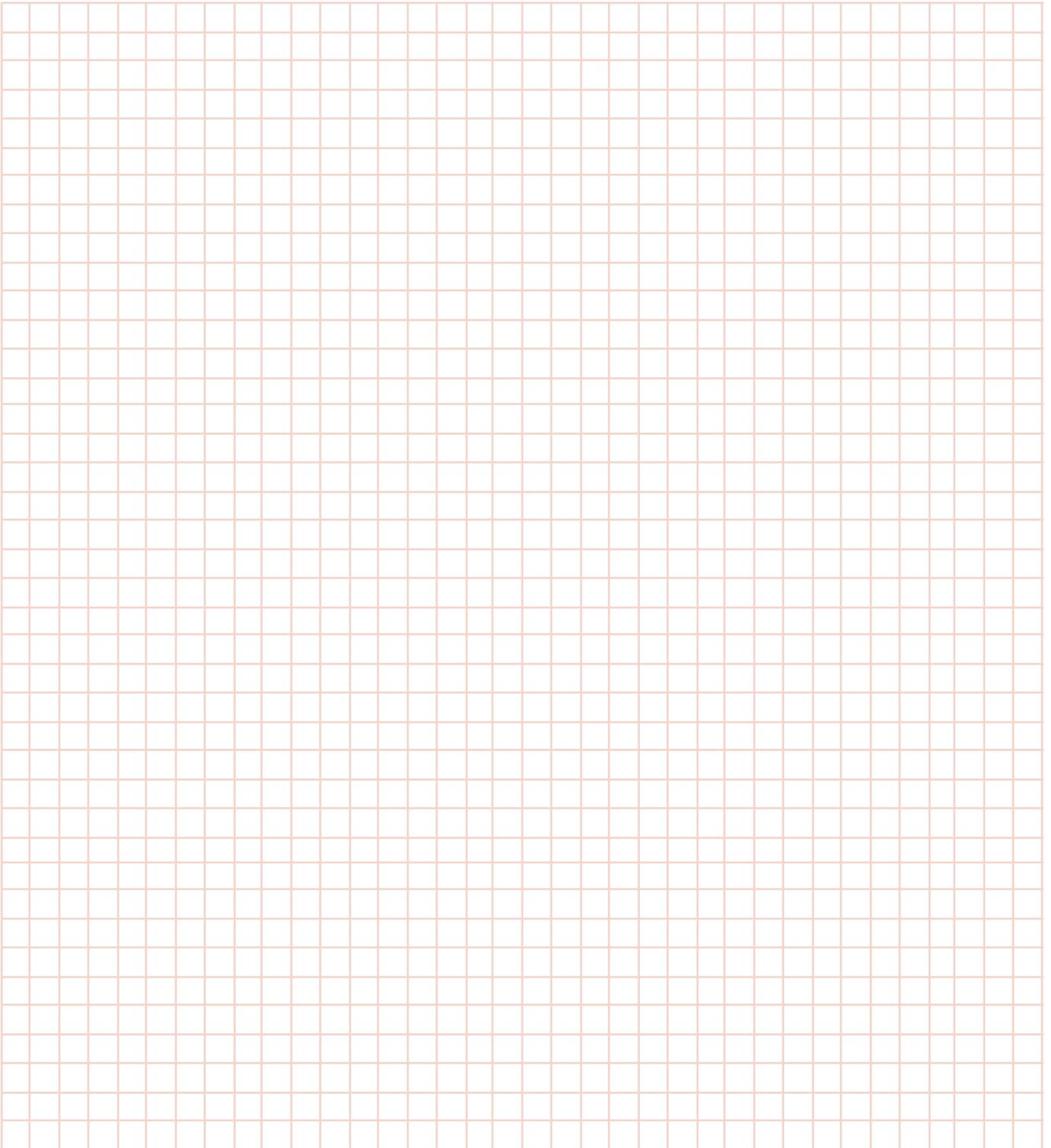
Die eingetragenen Gefahrkategorien dienen nur der Darstellung und beruhen auf keinen konkreten Gefahrenlagen für die Gemeinde Uetze



1:50 000



## Notizen







**Region Hannover**  
Der Regionspräsident

**Herausgeber:** Fachbereich öffentliche Sicherheit  
Hildesheimer Straße 18  
30169 Hannover

**Gestaltung:** Region Hannover,  
Team Gestaltung

**Druck:** Region Hannover,  
Team Druck

**Stand:** Oktober 2007



© Deutsche Marke 979840